

Satzung der GBS CIDP Selbsthilfe Niedersachsen in der Fassung vom 05. Januar 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "GBS CIDP Selbsthilfe Niedersachsen". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bückeburg. Er wurde am 5. Januar 2020 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist Mitglied der Deutschen GBS CIDP Initiative und übernimmt die Aufgaben in Niedersachsen und Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Förderung der Selbsthilfe für die vom Guillain-Barré-Syndrom und von der Chronischen Inflammatorischen Demyelinisierenden Polyneuropathie sowie verwandter Krankheiten Betroffenen.
- (2) Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks fördert der Verein:
 - a) die gemeinsame Auseinandersetzung zum Umgang mit der chronischen Erkrankung/Behinderung
 - b) den Aufbau von Selbsthilfegruppen und die Kommunikation per Telefon und Internet zwischen Betroffenen,
 - c) Informationsveranstaltungen für Interessierte und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
 - d) die Information der Öffentlichkeit über die Erkrankungen und die damit verbundenen Einschränkungen
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen das öffentliche Gesundheitswesen fördernde und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den ehrenamtlich Tätigen steht für Aufgaben, die sie für die GBS CIDP Selbsthilfe Niedersachsen übernehmen, der Aufwendersersatz nach den Finanzleitlinien des Vereins zu.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich,

telegrafisch oder per Internet mit einer Frist von 14 Tagen nach Absendung der Einladung einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein; diese muss 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich allen Mitgliedern angekündigt werden. Bei Zustimmung des Mitglieds ist eine Einladung per E-Mail gleichwertig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder hat auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder zu erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 14 Schiedsverfahren

Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gliederungen, ihren Vertretern und/oder Mitgliedern ist der Landesvorstand zur Vermittlung verpflichtet. Wenn eine Beilegung nicht möglich ist werden

Mediatoren hinzugezogen. Wenn diese Gespräche zu keiner Einigung führen, soll die Mitgliederversammlung eine Entscheidung treffen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Sollte eine Beschlussfassung nicht gegeben sein, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall mit $\frac{2}{3}$ Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Deutsche GBS CIDP Initiative, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen zur Bundessatzung können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet

Bückerburg, den 05.01.2020

Sabine Nett

Sebastian Nett

Gabi Faust

Dieter Campa

Mechthild Modick

Reinhard Becker

Vivian Mohme